

Haus- und Platzordnung gemäß §27 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 (Wr. VG)

ANWENDUNGSBEREICH

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes nehmen Besucher*innen nachstehende Haus- und Platzordnung der jeweiligen Grundeigentümerin, Grundverwalterin sowie der Veranstalter*innen des Wiener Donauinsselfestes 2022 an.

Der Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet) umfasst die Donauinsel zwischen Parkplatz Floridsdorferbrücke und Reichsbrücke.

Geltungsdauer: Freitag, 24.06.2022, 00.00 Uhr – Montag, 27.06.2022, 08.00 Uhr

VERANSTALTER*INNEN

SPÖ Wien - Löwelstraße 18, 1010 Wien

Pro Event Team für Wien GmbH – Windmühlgasse 26, 1060 Wien

Wiener Kulturservice - Hirschengasse 23, 1060 Wien

RECHTLICHE GRUNDLAGE:

Haus- oder Platzordnung

§ 27. Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)

(1) Für jede Veranstaltung, an der mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können oder die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweist, sowie für alle Veranstaltungsstätten, für die eine generelle Eignungsfeststellung erwirkt wird, ist eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuzeigen. Eine geänderte Haus- oder Platzordnung ist der Behörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung oder deren Änderung nicht den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde dies innerhalb eines Monats festzustellen und die Genehmigung der Haus- oder Platzordnung zu untersagen.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:

1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung
3. Benutzung der Einrichtung in der Veranstaltungsstätte (zB Garderobe, WC Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.)
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.

(5) Die Haus- oder Platzordnung ist den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

(6) Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen (§ 12) die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. In der Haus- oder Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt.

ZUTRITTSKONTROLLEN

KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die die Donauinsel im Geltungsbereich dieser Hausordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer

eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst der Veranstalter*innen unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Am Donauinsselfest ist für die Besucher*innen das Mitnehmen von großen Taschen und Rucksäcken (Größe A3) nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Mitnahme von Schirmen (auch Knirpse) nicht erlaubt. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die solche Behältnisse mit sich tragen, den Zutritt zum Festgelände zu verwehren.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko darstellen. Weiters ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen auf Gegenstände hin zu untersuchen, die ungebührlich laut Lärm erregen, ebenso auf ferngesteuerte Spielzeuge (z.B.: Autos, Flugzeuge) sowie Drohnen und andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen und ähnliches. Darüber hinaus ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen und deren Behältnisse hinsichtlich pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern sowie Laserpointern zu durchsuchen. Die Besucher*innen des Donauinsselfestes erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse dahingehend durchsucht werden. Diese Durchsuchungen dürfen auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel wie beispielsweise Handmetalldetektoren durchgeführt werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten oder sich den Anordnungen des Sicherheitsdienstes widersetzen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Sicherheitsdienst ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (Drogen, Waffen, pyrotechnisches Material, Drohnen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände etc.) abzunehmen.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind die Veranstalter*innen berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen mit Covid-19-Symptomen den Zutritt zum Gelände zu verwehren bzw. Personen, mit Covid-19-Symptomen vom Gelände zu verweisen.

ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER*INNEN BIS 16 JAHRE. JEGLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER*INNEN VERBOTEN

Gem. § 11a Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Die Veranstalter*innen behalten sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter*innen und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden ohne Ersatzanspruch eingezogen. Die Besucher*innen erklären sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter*innen oder dem Sicherheitsdienst einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Die Veranstalter*innen behalten sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

Es gilt das Wiener Jugendschutzgesetz idgF für die gesamte Veranstaltungsstätte.

UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT

Abfälle haben die Besucher*innen auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Getränke am Festivalgelände werden überwiegend in Mehrwegpfandbechern ausgeschenkt. Das Pfand beträgt 1 Euro bzw. 2 Euro für Weinbecher und wird bei der Becherrückgabe ausgezahlt.

SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN. MITNAHME VON UNGEBÜHRLICH LÄRM ERREGENDEN GEGENSTÄNDEN (z.B. MEGAFONE und dergleichen) VERBOTEN.

Verboten sind die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.

Verboten sind weiters die Mitnahme von ungebührlichem Lärm erregenden Gegenständen, da diese sowohl ein Gesundheitsrisiko für die sonstigen Besucher*innen darstellen als auch die Durchführung der musikalischen Darbietungen nachhaltig beeinträchtigen. Als ungebührlich Lärm erregend definieren die Veranstalter*innen Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Decibel (db) erzeugen können.

Verboten sind insbesondere auch Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge; Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten; Pfeffersprays und Tränengas; große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, große Taschen (ab Größe A3), Rucksäcke (ab Größe A3), Camelbacks (Trinkrucksäcke) Reisekoffer; Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways, Elektroscooter, Picknickdecken und ähnliche Gefährte; Ebenfalls ist die Mitnahme von nichtalkoholische Getränke bzw. Speisen verboten.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem/der zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen und die Personen ggf. vom Gelände zu verweisen.

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partner*innenhunde mit entsprechender Ausbildung.

Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern udgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten/ ist nur auf den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ den Veranstalter

bzw. die Veranstalterin entfernt und durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin verwahrt werden.

Das Donauinsselfest soll allen Besucher*innen zur Unterhaltung, zum Verweilen und/oder zur Einnahme von Speisen und Getränken dienen. Bei all diesen Tätigkeiten sollen andere Besucher*innen in keinsten Weise belästigt, gestört, bedrängt oder angepöbelt werden. Ein friedvolles Miteinander aller Besucher*innen und gegenseitiger Respekt ist demzufolge ein ausgesprochenes Ziel beim Donauinsselfest. Wer daher andere Besucher*innen stört, belästigt, bedrängt oder anpöbelt kann mittels Hausverbot vom Gelände verwiesen werden.

Weiters ist das Verweilen innerhalb von Baum- oder Buschgruppen untersagt und kann ebenfalls zu einem Geländeverweis führen.

VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher*innen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf Grossbildleinwänden) durch die Veranstalter*innen sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- **ALARMIEREN**
 - Mitarbeiter*in des Sicherheitsdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144

- **RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE**

- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen der Veranstalter*innen, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Grossbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalter*innen gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 30 km/h zu erfolgen.

Bestimmten Personen ist das Parken mit ihren Fahrzeugen am Festivalgelände seitens der Veranstalter*innen erlaubt. Welche Personen diese Genehmigung erhalten obliegt nur den Veranstalter*innen. Jedenfalls ist es diesen Personen untersagt während der Veranstaltung am Gelände mit ihren Fahrzeugen zu fahren. Dieses Fahrverbot gilt am 24.6.2022, 25.6.2021 und 26.06.2022 von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Es ist strengstens untersagt in der dazwischen liegenden Zeit mit dem Fahrzeug am Gelände zu fahren. Darüber hinaus ist das Fahrzeug gegen unbefugtes Benützen zu sichern.

- Die Einfahrt für Zulieferungen während der Veranstaltungstage ist am 24.6.2022, 25.6.2021 und 26.06.2022 bis 11:00 Uhr möglich. Die Lieferant*innen müssen bis 12:00 Uhr jedenfalls das Gelände mit ihren Fahrzeugen verlassen haben.

Die Veranstalter*innen sind berechtigt an Fahrzeugen, welche unberechtigterweise während der Veranstaltung am Veranstaltungsgelände parken, Radklammern zu montieren. Diese werden seitens der Veranstalter*innen frühestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende wieder vom Fahrzeug abgenommen.

Auch die Benutzung unmotorisierter Fahrzeuge und Sportgeräte wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt. Bei Zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch

den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden. Die Besitzer*innen erhalten einen Verwahrungsschein als Bestätigung.

Die Aushändigung an die Besitzer*innen erfolgt nach Programmende bis längstens 01:00 Uhr am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke ausschließlich gegen Vorlage des Verwahrungsscheins. Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte dürfen weder auf Wegen, Zugängen und Abgängen oder auf Besucher*innenflächen abgestellt oder mittels Schloss oder Kette an Gegenständen fixiert werden, zumal diese ein Hindernis oder eine Stolpergefahr darstellen. Die Veranstalter*innen oder dessen/deren Erfüllungsgehilf*innen sind berechtigt, diese Fahrräder, Spiel- oder Sportgeräte durch das Zerstören der Fixiereinrichtung (des Schlosses oder der Kette) zu entfernen und am Standort der Organisationszentrale am Parkplatz Floridsdorfer Brücke zu verwahren.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG).

Die Veranstalter*innen weisen darauf hin, dass am gesamten Veranstaltungsgelände sowie an den Zu- und Abgängen der Insel zur besseren Koordination der Besucher*innenströme eine Videoüberwachungsanlage eingesetzt wird. Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich mit dieser Maßnahme einverstanden.

GELÄNDE

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gelände um ein großteils naturbelassenes Areal handelt. Daher ist am gesamten Gelände darauf zu achten, dass es Unebenheiten, Böschungen und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wasserflächen insbesondere im Uferbereich höchste Vorsicht geboten ist.

REINIGUNG UND BELEUCHTUNG

Reinigung: Das Gelände wird täglich außerhalb der Betriebszeiten in der Zeit ab ca. 00.00 Uhr bis 10.00 Uhr gereinigt.

Beleuchtung: Das Gelände wird in der Zeit vom 24.06.2022 bis 26.06.2022 grundsätzlich nur in den Nachstunden, beginnend mit Einbruch der Dunkelheit bis eine Stunde nach Programmende, beleuchtet.

RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht am Veranstaltungsgelände aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch das Sicherheitspersonal und die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMERIN, GRUNDVERWALTERIN UND VERANSTALTER*INNEN GEGENÜBER BESUCHER*INNEN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, der Grundeigentümerin, Grundverwalterin als auch der Veranstalter*innen selbst haben die Besucher*innen umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin sowie der Veranstalter*innen des Wiener Donauinselfestes erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 genehmigt.

Anhang zur Hausordnung

WERBETÄTIGKEIT

KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DER VERANSTALTER*INNEN

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalter*innen untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns sind die Veranstalter*innen berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen die Verursacher*innen vor Ort als auch gegenüber dem/der Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Parken nicht berechtigter Fahrzeuge

Die Veranstalter*innen sind weiters berechtigt, als Verwaltungsaufwand für das Anbringen und Entfernen der Radklammern vom Fahrzeuglenker einen Betrag von € 100,00 einzufordern.

Für nicht berechnigte Fahrräder gilt:

Zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes werden die verwahrten Gegenstände nur gegen einen Pauschalbetrag von € 100,00 ausgehändigt. Gegenstände die bis 01.00 Uhr von ihren Besitzer*innen nicht abgeholt werden, gehen in die Verfügungsgewalt der Veranstalter*innen über.

VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DER BESUCHER*INNEN ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHNEN GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf

jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter*innen der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch die Veranstalter*innen verfügen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilen die Besucher*innen der übertragenden TV-Anstalt ihre Zustimmung, dass die von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jeden technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

HAFTUNG

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen der Veranstalter*innen auf. Die Veranstalter*innen übernehmen für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung sowie einer Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich den Veranstalter*innen, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

GENEHMIGUNG:

Die gegenständliche Haus- oder Platzordnung wurde mit Bescheid der Magistratsabteilung 36–V mit der Bescheidnummer MA36-11171790-2022 genehmigt.

ANGABE DER ERREICHBARKEIT DES VERANSTALTERS BZW. DER VERANSTALTERIN ODER DEREN BEAUFTRAGTEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG:

Pro Event Team für Wien GmbH: info@donauinselfest.at oder **0720 / 272 272 200**